

20.02.2008

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss gem. § 91 Abs. 4 SGB V vom
20.02.2007**

**- Erstfassung der Richtlinie zur Verordnung von spezialisierter ambulanter
Palliativversorgung gem. § 37 b Abs. 3 SGB V -**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat mit Schreiben vom 14.02.2008 nun mitgeteilt, dass es diesen Beschluss nicht beanstandet und er daher in Kraft treten kann.

Die Nichtbeanstandung wurde vom BMG jedoch mit Auflagen und Hinweisen verbunden. So hat der Gemeinsame Bundesausschuss beispielsweise im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Richtlinie den § 7 Abs. 1 letzter Halbsatz zu ändern in: „in der Regel jedoch längstens für 7 Tage“. Damit würde zumindest teilweise den wiederholt von der DKG in die Verhandlungen eingebrachten Bedenken hinsichtlich einer zu starken Einschränkung der Verordnung von SAPV durch Krankenhausärzte Rechnung getragen. Von Bedeutung ist auch der Hinweis, dass der Gemeinsame Bundesausschuss an geeigneter Stelle eine Ergänzung der Richtlinie dahingehend vornehmen soll, die klarstellt, dass diese Leistungen nur durch Leistungserbringer abgegeben werden, die in einer interdisziplinären Versorgungsstruktur, bestehend insbesondere aus qualifizierten Ärzten und Pflegekräften unter Beteiligung der Hospize organisiert sind (Palliative Care Teams). Zudem erfolgte eine wichtige Klarstellung in Hinblick darauf, dass es für die Kompetenzen der im Palliative Care Team tätigen Ärzte nicht darauf ankommt, in welcher ärztlichen Funktion sie im übrigen tätig sind, was in einem Beispiel dahingehend erläutert wird, dass ein Krankenhausarzt aus dem Team heraus die gleichen Kompetenzen zur Verordnung von Arzneimitteln hat, wie beispielsweise ein Arzt, der ansonsten als Vertragsarzt tätig ist.

Der Beschluss tritt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.